

Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung (ARB)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen nötig werden, in denen

- a) wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts **Schadenersatzansprüche** gegenüber Dritten – auch gegen **Stationierungstreitkräfte** – geltend gemacht werden;
- b) bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren oder eine Vertretung in einem Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten oder eine Vertretung in einem Gnadenverfahren erfolgt; jedoch unter Ausschluß der Fälle von Kostenzahlungen an gegnerische Privat- oder Nebenkläger;
- c) Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten verfolgt oder abgewehrt werden;
- d) Ansprüche vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verfolgt werden;
- e) Beratung durch einen Rechtsanwalt auf Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des Sozialrechts im Interesse des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder erfolgt.

2. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Inhalt des Versicherungsscheines gewährt, als

- I. Fahrzeug-Rechtsschutz
- II. Fahrer-Rechtsschutz
- III. Allgemeiner Rechtsschutz als
 - a) Privat-Rechtsschutz
 - b) Berufs-Rechtsschutz
 - c) Betriebs-Rechtsschutz
- IV. Unfall-Rechtsschutz
- V. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- VI. Sozial-Rechtsschutz
- VII. Beratungs-Rechtsschutz.

Es erstreckt sich:

I. „Fahrzeug-Rechtsschutz“ auf solche Fälle, in denen die in § 1, Ziffer 1a) und 1b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Eigentümer, dem Halter, dem Mieter, dem Entleiher, dem Fahrer, dem Beifahrer oder den Fahrgästen des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges sowie derjenigen Fahrzeuge entstehen, die der Versicherungsnehmer selbst als Inhaber einer Kraftfahrzeug-Werkstatt oder als Kraftfahrzeughändler z. Z. des Versicherungsfalles, in Obhut oder Gewahrsam hatte. Die Vertretung in Strafverfahren gemäß § 1 Ziff. 1b) ist auf die Verletzung von Verkehrsvorschriften beschränkt.

II. „Fahrer-Rechtsschutz“ – Fahrer ohne eigenen Wagen – auf solche Fälle im Straßenverkehr, in denen die in § 1 Ziffer 1a) und 1b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Versicherungsnehmer beim und infolge von Lenken eines Fahrzeuges im Bundesgebiet und in Berlin (West) entstehen.

III. „Allgemeiner Rechtsschutz“ auf Fälle im deutschen Bundesgebiet und in Berlin (West), in denen die in § 1 Ziff. 1a) genannten Ansprüche entstehen oder wenn wegen einer Anklage wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren erforderlich wird, und zwar mit der Maßgabe, daß sich die Ansprüche und Strafverfahren bei

- a) „Privat-Rechtsschutz“ auf Fälle des Privatlebens, also auf Fälle außerhalb des gewerblichen und beruflichen Betätigungsbereiches beschränken, wobei der Versicherungsnehmer, seine Ehefrau und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder Versicherungsschutz genießen;
- b) „Berufs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes beschränken, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr als drei Personen beschäftigt, die neben dem Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eingeschlossen sind;
- c) „Betriebs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle beschränken, die mit dem Betrieb oder mit der Tätigkeit für den Betrieb zusammenhängen. Im Betriebs-Rechtsschutz sind geschützt die Inhaber und gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie alle im Betrieb Beschäftigten auch auf ihrem Wege zu und von der Arbeitsstätte.

Bei „Allgemeinem Rechtsschutz“ sind die Fälle ausgenommen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

IV. „Unfall-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen Ansprüche im deutschen Bundesgebiet und in Berlin (West) auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschaden, die auf einen Unfall des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder eines zu seinem Haushalt gehören-

den minderjährigen Kindes zurückzuführen sind, verfolgt werden. Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig ausgelöst wird. Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

V. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten des deutschen Bundesgebietes und Berlin (West) des Versicherungsnehmers verfolgt oder solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche abgewehrt werden.

VI. „Sozial-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche des Versicherungsnehmers vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet und in Berlin (West) verfolgt werden.

VII. „Beratungs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen nur Beratung des Versicherungsnehmers gewünscht wird. Die Beratung erfolgt durch einen Rechtsanwalt auf irgendeinem Gebiet des deutschen Privatrechts, einschl. des Arbeitsrechts, Zivilprozeßrechts, Arbeitsgerichtsrechts, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Betätigung eines Notars, ferner des Sozialrechts, der Sozialgerichtsbarkeit, des Strafrechts und des Strafprozeßrechts im Interesse des Versicherungsnehmers, seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich auf die Gebiete des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Rechtsschutzversicherungsverträge im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossen werden können.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Steuerrechts.

§ 2 Leistungen der Versicherungs-Gesellschaft

1. Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. **Übersteigen** die beanspruchten Leistungen die vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherer **berechtigt**, sich **durch Hinterlegung der Versicherungssumme** von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen die gesetzlichen Kosten und Auslagen, die dem Versicherungsnehmer durch Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und Gerichten entstehen, einschließlich der auf diese Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten oder Gerichten angeforderten Vorschüsse, auch die Kosten und Auslagen der **Gegenseite**, falls an diese nach gerichtlicher Entscheidung Kosten zu erstatten sind.

3. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf **außergerichtliche** Verfahren und auf die vom Versicherungsnehmer durch Klage und Widerklage oder in Strafprozessen durch Entschädigungs- oder Bußanträge anhängig gemachten Ansprüche. Er erstreckt sich auch auf Arrest und einstweilige Verfügungen sowie auf Beweissicherung, soweit diese vom Gericht angeordnet oder durch die Versicherungsgesellschaft genehmigt wird.

4. Bei Verfolgung von Ansprüchen wird der Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer selbst sowie auch den Personen gewährt,

- a) die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet sind;
- b) die kraft Gesetzes zur **Übernahme** von Beerdigungskosten des Versicherungsnehmers verpflichtet sind;
- c) die dem Versicherungsnehmer gegenüber kraft Gesetzes Anspruch auf Unterhalt haben;
- d) die Erben eines für den Versicherungsnehmer entstandenen **Versicherungsanspruches** geworden sind.

5. Bei einer Verteidigung im Strafverfahren übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen alle Kosten, einschließlich Gerichtskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um sich im Strafverfahren zu verteidigen, jedoch mit Ausnahme der Kosten eines gegnerischen Privat- oder Nebenklägers. Ferner übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Verfahrens- und Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer bei Durchführung eines Gnadenverfahrens bei Geldstrafen über **500,- DM** oder bei Freiheitsstrafen oder im Verfahren zur Wiedererlangung eines wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften entzogenen Führerscheins entstehen.

6. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche **Kosten** zu tragen, die entstanden sind, bevor sie sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt, es sei denn, daß es sich um Kosten gemäß § 4 Ziff. 4 handelt.

7. In Strafverfahren ist bei vorsätzlich begangenen Verletzungen von Vorschriften durch den Versicherungsnehmer die Gewährung von Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vermeidbare Korrespondenz-, Abwesenheits- und Tagegelder und Reisekosten eines Rechtsanwaltes zu zahlen; auch nicht die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar beauftragten Rechtsanwaltes.

9. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ und Sozial-Rechtsschutz“ werden frühestens 6 Monate nach Versicherungsbeginn gewährt. Bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz werden in erster Instanz, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte vor Gericht nicht gestattet ist, Kosten an Rechtsanwälte nur für Beratungen und Entwurf von Schriftsätzen gezahlt.

Erstreckt sich der vereinbarte Rechtsschutz auf Abwehr von Ansprüchen, so finden die Bestimmungen zu § 2 Ziff. 1–4, 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

10. „Beratungs-Rechtsschutz“ wird frühestens 3 Monate nach Vers.-Beginn gewährt. In Fällen von Beratungs-Rechtsschutz übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Kosten und Auslagen, die bei einem von ihr bestimmten Rechtsanwalt durch beantragte Rechtsschutzberatung entstehen. Beratungs-Rechtsschutz kann monatlich nur in einer Rechtsangelegenheit in Anspruch genommen werden, wobei jedoch Rückfragen in dieser einen Angelegenheit zusätzlich gestattet sind.

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz entfällt:

1. bei Fahrzeug-Rechtsschutz in Zivil- und Strafverfahren vor Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in einem europäischen Staate, mit dem die Bundesrepublik konsularische Beziehungen unterhält, haben;

2. bei Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die auf Grund desselben Vertrages mitversichert sind;

3. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügung von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden und Unfällen, die infolge einer Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder die bei akrobatischen Veranstaltungen, Box- oder Ringkämpfen oder bei Vorbereitungen (Training) zu solchen Veranstaltungen oder bei Ausübung der Sportarten Rugby, Boxen, Jiu-Jitsu, Judo oder Ringen entstehen;

5. wenn sich der Versicherungsnehmer zur Verfolgung seiner Ansprüche oder zu seiner Verteidigung trotz Aufforderung durch die Gesellschaft nicht eines Rechtsanwaltes bedient;

6. bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Grundstücken und wegen Schäden durch Verletzung von Urheber- und ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;

7. bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsbeziehung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeuges ohne Verschulden keine Kenntnis hatte.

§ 4 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist bei den in § 1 Ziff. 1 genannten Ansprüchen die Entstehung der Ansprüche, bei Strafsachen die Verletzung von Strafvorschriften. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt ohne Rücksicht darauf, wann Ansprüche geltend gemacht werden oder das Strafverfahren eingeleitet wird.

Bei Beratungs-Rechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall.

2. Fordert der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Verfolgung von Ansprüchen oder für Verteidigung, so hat er

a) die Versicherungs-Gesellschaft unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihr die Beweismittel anzugeben. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Rechtsschutz verweigern;

b) der Versicherungs-Gesellschaft gleichzeitig einen am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften und bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu benennen, der von der Versicherungs-Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt werden soll. Unterbleibt die Benennung eines solchen Rechtsanwaltes bei Anmeldung des Versicherungsfalles und auch innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem der Versicherungsnehmer schriftlich zur Benennung eines Rechtsanwaltes aufgefor-

dert worden ist, so bestimmt die Versicherungs-Gesellschaft, handelnd für den Versicherungsnehmer, den Rechtsanwalt. Das Bestimmungsrecht steht der Gesellschaft ohne Befragen des Versicherungsnehmers zu, wenn die sofortige Bestimmung nötig ist, um Nachteile für den Versicherungsnehmer zu verhindern;

c) der Versicherungs-Gesellschaft darzulegen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

3. Die Versicherungs-Gesellschaft kann selbst über die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung Ermittlungen anstellen; sie kann auch auf Vergleich hinwirken.

4. Verneint die Versicherungs-Gesellschaft das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg oder bei Nebenklagen oder Privatklagen deren Notwendigkeit, so hat sie dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe hiervo schriftliche Mitteilung zu machen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Versicherungs-Gesellschaft nicht zu, so kann er die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmten Rechtsanwaltes beiziehen. Ist ein Anwalt gemäß § 4 Ziffer 2 b noch nicht bestimmt, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des verneinenden Bescheides einen Rechtsanwalt zu benennen, der die Entscheidung treffen soll.

Die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 4 zuständigen Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend und endgültig. Fällt sie zu Ungunsten der Versicherungs-Gesellschaft aus, so trägt diese die durch die Entscheidung in gesetzlichem Umfang entstandenen Kosten; andernfalls trägt die Kosten der Versicherungsnehmer.

5. Der gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmte Rechtsanwalt erhält den Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers ausschließlich durch die Gesellschaft.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zu Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat auch dem gem. § 4 Ziffer 5 beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

7. Der Versicherungsnehmer hat alle Kostenrechnungen, die ihm zugehen, unverzüglich der Versicherungs-Gesellschaft zu übermitteln.

8.

Bei einem Vergleich darf die Kostenfrage grundsätzlich nicht ungünstiger geregelt werden, als es dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht. Auch darf, soweit die Versicherungs-Gesellschaft es verlangt und die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig – insbesondere durch drohende Verjährung – beeinträchtigt werden:

a) bei Vorliegen einer denselben Fall betreffenden Straf- oder Klagesache eine Einklagung von Ansprüchen im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung der schon vorliegenden Straf- oder Klagesache erfolgen;

b) vorab nur ein von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmter Teil der Ansprüche eingeklagt werden und die etwa nötige Einklagung der restlichen Ansprüche erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch erfolgen.

Verstößt der vom Versicherungsnehmer benannte oder für den Versicherungsnehmer von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmte Rechtsanwalt gegen vorstehende Bestimmung, so wird sein Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

9. Verlangt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Einlegung eines Rechtsmittels und für eine höhere Instanz, so findet die zu § 4 Ziffer 4 getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

10. Wird Rechtsberatung gem. § 2 Ziff. 10 beantragt, so ist der Antrag bei der Versicherungs-Gesellschaft einzureichen. Diese beauftragt einen von ihr ausgewählten Rechtsanwalt, dem Versicherten die Beratung auf Kosten der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar zu erteilen.

11. Die auf Grund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber, in deren Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Verantwortung der Versicherungs-Gesellschaft für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der von der Gesellschaft zu bezahlenden Rechtswahrung besteht nicht.

§ 5 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versicherungs-Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Gesellschaft zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Gesellschaft gehabt hat.

§ 6 Rückgriffsansprüche

Insoweit der Versicherungsnehmer einen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf die Versicherungs-Gesellschaft entsprechend ihren Leistungen über. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet, die Versicherungs-Gesellschaft bei Geltendmachung dieses Anspruchs zu unterstützen, ihr auf Anforderung auch eine Abtretungsurkunde auf Erstattung der Kosten auszustellen, sowie etwaige Schuldtitel auszuhändigen.

§ 7 Klagefrist – Gerichtsstand

1. Hat die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt, so ist, soweit nicht der gemäß § 4 Ziffer 4 bestimmte Rechtsanwalt zu entscheiden hat, der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die Versicherungs-Gesellschaft den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuständig. Bei einem ausschließlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Auslande ist das Gericht am Sitz der Versicherungs-Gesellschaft zuständig.

§ 8 Versicherungsbeginn – Prämienzahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der ersten Prämie einschl. Steuern und Nebengebühren – jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor der Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es besonderer Zusage der Versicherungs-Gesellschaft oder einer hierzu berechtigten Person (vorläufige Deckung).

2. Alle Rechtsschutzprämien sind Jahresprämien und im voraus für ein Jahr zu zahlen. Es kann jedoch Zahlung in vorauszahlenden Raten vereinbart werden, was Stundung der zunächst nicht fällig werdenden Teile der Jahresprämie zur Folge hat. Wird eine Prämienrate nicht rechtzeitig gezahlt, so werden die gestundeten Raten sofort fällig und einklagbar.

3. Erfüllungsort für Prämienzahlungen ist der Verwaltungssitz der Versicherungs-Gesellschaft.

4. Die Versicherungs-Gesellschaft kann rückständige Folgeprämien nebst Versicherungssteuer nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich geltend machen.

5. Wird das Fahrzeug, auf das sich die Versicherung bezieht, veräußert oder erlischt der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise aus anderen Gründen als durch Veräußerung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges, so wird die Prämie, die über den Tag hinaus gezahlt ist, an dem die Gesellschaft von dem Wagniswegfall Kenntnis erlangt hat, auf die Versicherung eines anderen Wagnisses angerechnet oder es wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des letzten Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrzeugversicherung berechnet.

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 6. 10. 54 – Gesch.-Z. VIII. – 497 – 22/54

Sonderbedingungen Nr. 1

zu § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung

In Abänderung des § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung geht der Vertrag bei Veräußerung des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, oder bei sonstigem dauerndem Wagniswegfall auf ein anderes Fahrzeug des Versicherungsnehmers über, für das noch keine Rechtsschutz-Versicherung besteht. Wird ein solches Fahrzeug erst innerhalb von 6 Monaten nach Veräußerung des versicherten Fahrzeuges oder nach sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so verlängert sich der Vertrag um den Zeitraum, in dem der Versicherer kein Risiko getragen hat. Die über den Zeitpunkt der Veräußerung hinaus bezahlte Prämie wird angerechnet. Die Veräußerung oder der sonstige Wagniswegfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer ist ferner das Ersatzfahr-

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VIII – A 92 – 18/57

Sonderbedingungen Nr. 2

zur Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 1 b letzter Halbsatz und des § 2 Ziff. 5 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz für Fälle, in denen bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften Kostenzahlungen an gegnerische Nebenkläger notwendig werden.

2. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 2 II, III a, b, c, IV der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz auch dann, wenn die dort genannten Ansprüche und Strafverfahren auf Ereignissen beruhen, die in einem

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VIII – 497 – 20/58

§ 9 Vertragsdauer – Kündigung – Änderung von Bedingungen

1. Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

2. Bei einer Fahrer-Rechtsschutz-Versicherung kann der Vertrag bei Nachweis, daß der Versicherungsnehmer den Fahrerberuf endgültig aufgegeben hat, aufgekündigt werden. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungs-Gesellschaft eingeht.

3. Vorzeitige Kündigung von Arbeitsgerichts-Rechtsschutz ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer endgültig aus dem Beruf als Arbeitnehmer ausgeschieden ist. Das gleiche Kündigungsrecht hat bei Sozial-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer, wenn er aus der Sozialversicherung ausscheidet. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungs-Gesellschaft eingeht.

§ 10 Vertragsunterbrechung

1. Wenn ein versichertes Fahrzeug für länger als 5 Monate stillgelegt und bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle abgemeldet ist, so wird der Vertrag vom Eingang der Stilllegungsmittelteilung bei der Gesellschaft unterbrochen. Der Vertrag verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine besondere Verwaltungsgebühr hierfür zu erheben.

2. Vertragsunterbrechung kann auch beantragt werden, wenn bei „Fahrer-Rechtsschutz“ der Kraftfahrer als solcher länger als 3 Monate vorübergehend nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

3. Antrag auf Vertragsunterbrechung ist bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gestattet, falls der Arbeitnehmer vorübergehend als solcher länger als 3 Monate nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder eines sonstigen Berechtigten sind schriftlich an den Vorstand der Versicherungs-Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

§ 12 Rechtsverhältnisse dritter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Im übrigen steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist auch neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versicherungs-Gesellschaft abgetreten oder verpfändet werden.

zeug, auf das die Versicherung übergeht, unverzüglich näher zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer diese Anzeigen, so ist die Versicherungs-Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Unterlassung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Ist ein anderes Fahrzeug nicht vorhanden und wird es auch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Veräußerung oder sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so wird auf Antrag des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag aufgehoben. In diesem Fall wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des beim Wagniswegfall laufenden Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrzeugversicherungen berechnet.

Gültige Fassung
siehe Sonderbedingung Nr. 1

Nur gültig für vereinbarte
Deckungssummen ab DM 25 000,-

Beachte Zusatzbedingungen

Sonderbedingungen Nr. 3
für den Vermieter-Rechtsschutz bei gewerbsmäßiger Vermietung von Kraftfahrzeugen an Selbstfahrer

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherungsnehmers gegen den Mieter aus dem Verlust oder der Beschädigung und aus dem vertragswidrigen Gebrauch des vermieteten Fahrzeuges durch den Mieter. § 1 Ziffer 1 a und § 3 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung gelten insoweit als geändert. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Mieter auf Zahlung von Mietzins und/oder Konventionalstrafen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Soweit das versicherte Fahrzeug nicht gewerbsmäßig vermietet ist, besteht Versicherungsschutz gemäß § 1 der Allgemeinen Bedin-

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VIII – A 92 – 7/57

Sonderbedingungen Nr. 4
für den Rechtsschutz bei gerichtlichen Streitigkeiten von Eigentümern und Besitzern von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Für die gerichtliche Geltendmachung und gerichtliche Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewährt die Versicherungs-Gesellschaft Versicherungsschutz

- a) dem Besitzer einer Wohnung,
- b) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks,
- c) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks, welches zu mehr als 75 % seiner Nutzfläche Wohnzwecken dient.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Kosten, die entstehen durch

- a) nachbarrechtliche oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus der Erstellung eines Gebäudes,

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VI – 497 – 9/63

Sonderbedingungen Nr. 5
für den Rechtsschutz bei Vertragstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt über den Versicherungsschutz nach § 1 Ziffer 1 a) der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung (ARB) hinaus Versicherungsschutz für die Kosten aus der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen aus Verträgen über Kauf, Tausch und Finanzierung, über Miete, Leihe und Verwahrung sowie über Reparatur von Fahrzeugen, wenn sich der Versicherungsschutz auch sonst auf Fahrzeuge bezieht.

2. Der Abschluß der in Ziffer 1 genannten Verträge muß in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Kosten für Streitigkeiten, die sich aus der Veräußerung eines dann aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Fahrzeuges ergeben.

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung auf die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der in Ziffer 1 und 2 genannten Ansprüche ausgedehnt werden.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sowie Ansprüche des Entleiher gegen den Verleiher.

2. Die Versicherungs-Gesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3. In Versicherungsverträgen mit Inhabern von Kraftfahrzeug-Werkstätten und mit Kraftfahrzeug-Händlern sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VI – 497 – 13/64 und VI – A 072 – 3/66

Zusatzbedingung zu § 9
der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung für die Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Lehnt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsschutz ab, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das gleiche Recht hat der Versicherungsnehmer auch dann, wenn er für außergerichtliche Verfahren oder für gerichtliche Verfahren spätestens während der ersten Instanz erstmalig Versicherungsschutz begehrt und der Versicherer die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers verneint, der für den Versicherungsnehmer tätige Rechtsanwalt sie dagegen bejaht (vgl. dazu Absatz 4). Ist der Rechtsanwalt vom Versicherer benannt und verneint er die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, kann der Versicherungsnehmer gleichwohl kündigen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der ablehnenden Entscheidung des Rechtsanwaltes die Stellungnahme eines weiteren Rechtsanwaltes beibringt, welcher die Notwendigkeit bejaht. Verneint dieser weitere Rechtsanwalt ebenfalls die Notwendigkeit, trägt der

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 12. August 1968, Gesch.-Z.: VI – 497 – 8/68

ungen für Rechtsschutz-Versicherung. Bei gewerbsmäßiger Vermietung erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherungsnehmers gegen den Mieter aus dem Verlust oder der Beschädigung und aus dem vertragswidrigen Gebrauch des vermieteten Fahrzeuges durch den Mieter. § 1 Ziffer 1 a und Ziffer 2 I der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung gelten insoweit als geändert. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Mieter auf Zahlung von Mietzins und/oder Konventionalstrafen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VIII – A 92 – 7/57

Sonderbedingungen Nr. 4

für den Rechtsschutz bei gerichtlichen Streitigkeiten von Eigentümern und Besitzern von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken

- b) mehr als drei Anträge auf Zwangsvollstreckung oder Vollstreckungsabwehr,
- c) außergerichtliche Streitigkeiten,
- d) Streitigkeiten, für die Versicherungsschutz später als 2 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gefordert wird.

2. Die Versicherungs-Gesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt:

in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,

in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung“.

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VI – 497 – 9/63

Sonderbedingungen Nr. 5

für den Rechtsschutz bei Vertragstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt über den Versicherungsschutz nach § 1 Ziffer 1 a) der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung (ARB) hinaus Versicherungsschutz für die Kosten aus der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen aus Verträgen über Kauf, Tausch und Finanzierung, über Miete, Leihe und Verwahrung sowie über Reparatur von Fahrzeugen, wenn sich der Versicherungsschutz auch sonst auf Fahrzeuge bezieht.

2. Der Abschluß der in Ziffer 1 genannten Verträge muß in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Kosten für Streitigkeiten, die sich aus der Veräußerung eines dann aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Fahrzeuges ergeben.

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung auf die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der in Ziffer 1 und 2 genannten Ansprüche ausgedehnt werden.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sowie Ansprüche des Entleiher gegen den Verleiher.

2. Die Versicherungs-Gesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3. In Versicherungsverträgen mit Inhabern von Kraftfahrzeug-Werkstätten und mit Kraftfahrzeug-Händlern sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Ansprüche von Eigentümern, Haltern, Mietern, Entleihern, Fahrern, Beifahrern oder Fahrgästen derjenigen Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer nicht gehören, sich aber in seiner Obhut oder seinem Gewahrsam befinden,
- b) Ansprüche der inhaber von Kraftfahrzeug-Werkstätten auf Zahlung des Entgelts für Reparatur und Verwahrung von Kraftfahrzeugen sowie Ansprüche der Kraftfahrzeug-Händler auf Zahlung des Verkaufspreises für Kraftfahrzeuge.

§ 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt abweichend von § 4 Abs. 1 ARB:

- a) in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,
- b) in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

Genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen VI – 497 – 13/64 und VI – A 072 – 3/66

Zusatzbedingung zu § 9

der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung für die Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Lehnt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsschutz ab, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

Das gleiche Recht hat der Versicherungsnehmer auch dann, wenn er für außergerichtliche Verfahren oder für gerichtliche Verfahren spätestens während der ersten Instanz erstmalig Versicherungsschutz begehrt und der Versicherer die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers verneint, der für den Versicherungsnehmer tätige Rechtsanwalt sie dagegen bejaht (vgl. dazu Absatz 4). Ist der Rechtsanwalt vom Versicherer benannt und verneint er die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, kann der Versicherungsnehmer gleichwohl kündigen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der ablehnenden Entscheidung des Rechtsanwaltes die Stellungnahme eines weiteren Rechtsanwaltes beibringt, welcher die Notwendigkeit bejaht. Verneint dieser weitere Rechtsanwalt ebenfalls die Notwendigkeit, trägt der

Versicherungsnehmer auch die Vergütung für dessen Stellungnahme. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der bejahenden Stellungnahme des vom Versicherungsnehmer benannten Rechtsanwaltes zulässig.

2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für zwei in einem Kalenderjahr eingetretene Versicherungsfälle, ist er innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer fristlos oder kündigt der Versicherer, gebührt dem Versicherer der Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt der Versicherungsnehmer zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt.

4. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 12. August 1968, Gesch.-Z.: VI – 497 – 8/68

Anlage zum Versicherungsschein und zum Nachtrag

Die im Versicherungsschein bezeichnete „Vertragsart“ wird in dieser Anlage erläutert. Die Anlage ist Bestandteil des Versicherungsscheines bzw. des Nachtrages.

Die Erläuterung der in der Tabelle mit kleinen Hinweisnummern ① ② usw. versehenen Rechtsschutzarten finden Sie bei den entsprechenden größeren Ziffern in der Spalte „Risikobezeichnung“.

Die ARAG zahlt in allen Schadenfällen, für die Rechtsschutz vereinbart wurde, bis zur Höhe der im Versicherungsschein bestätigten Deckungssumme je Schadenfall die Kosten für Rechtsanwälte und Gerichte, Zeugen und vom Gericht bestellte Sachverständige – entsprechend den Gebührenordnungen – sowie die Kosten der Gegenseite, wenn sie nach gerichtlichem Urteil zu erstatten sind.

Geltungsbereich: Schadenfälle in Europa und in den außereuropäischen Mittelmeer-Randstaaten, soweit nicht in dieser Anlage etwas anderes vermerkt ist.

Erfüllungsansprüche aus Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen können nur im Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz, im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz und im Rechtsschutz für Haus und Wohnung auf Kosten der ARAG verfolgt werden.

ARB = Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen für Rechtsschutzversicherung, Kfz. = Kraftfahrzeug, RS = Rechtsschutz, VN = Versicherungsnehmer

Vertragsart	Risikobezeichnung	Leistungsumfang
A 010 bis A 330	① Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 I ARB)	Zivil-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Dritte, Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in einem Verkehrsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Verkehrsvorschriften sowie für die Vertretung im Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen über 500,- DM und im Verfahren zur Wiedererlangung des im Verkehrsstrafverfahren entzogenen Führerscheines für Schadenfälle beim Halten, Lenken und Benutzen des rechtsschutzversicherten Kraftfahrzeuges. Versichert sind Halter und Eigentümer, berechnigte Fahrer, Beifahrer, Mieter, Entleiher und Insassen des rechtsschutzversicherten Fahrzeuges.
A 410	Kfz.-Vermieter-Rechtsschutz	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz ① Zusätzlich RS für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des VN gegen den Mieter wegen Verlust, Beschädigung und vertragswidrigem Gebrauch des vermieteten Kraftfahrzeuges. Kein Versicherungsschutz für Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter.
A 420	Fahrzeug-RS für Fahrschulen	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz ① für alle eigenen Fahrschulfahrzeuge des VN (auch außerhalb des Fahrschulbetriebes), für alle gemieteten, geliehenen und schülereigenen sowie auf die angestellten Fahrlehrer der Fahrschule zugelassenen Fahrschulfahrzeuge während des Fahrschulbetriebes.
A 440	Fahrz.-RS f. Kfz.-Werkstätten (Kfz.-Händler, Tankstellen und Garagenbetriebe)	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz ① für alle eigenen branchenüblichen Kraftfahrzeuge des VN, für alle Kraftfahrzeuge mit Probefahrkennzeichen, für alle Kraftfahrzeuge in Obhut und Gewahrsam des VN, auch bei Probefahrten, wenn sie vom VN selbst oder einem fahrberechtigten Monteur gelenkt werden.
A 510	Komb. Fahrzeug-Fahrer-RS	Kombination von Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz ① und Fahrer-Rechtsschutz ② Bei Wegfall des Fahrzeuges ist für den Fahrer-RS die volle Jahresprämie von DM 45,- zu zahlen.
A 520	② Fahrer-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 II ARB)	Zivil-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Dritte, Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in einem Verkehrsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Verkehrsvorschriften sowie für die Vertretung im Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen über 500,- DM und im Verfahren zur Wiedererlangung des im Verkehrsstrafverfahren entzogenen Führerscheines für Schadenfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen. Versichert ist allein die im Versicherungsantrag genannte Person als Lenker von Kraftfahrzeugen. Kein Versicherungsschutz für andere Insassen und für Schäden am benutzten Kfz.
A 610 A 650	Rechtsschutz für Schifffahrt Rechtsschutz für Luftfahrt	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz ① für das im Antrag benannte Schiff oder Luftfahrzeug
A 710 bis A 740	Fahrzeug-Zivil-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 1 a, Ziff. 2 I ARB)	Zivil-Rechtsschutz als Teilleistung des Fahrzeug-Voll-Rechtsschutzes ①
A 810 bis A 840	Fahrzeug-Straf-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 1 b, Ziff. 2 I ARB)	Straf-Rechtsschutz als Teilleistung des Fahrzeug-Voll-Rechtsschutzes ①
B 010 bis B 330	③ Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit Kfz.-Vertrags-RS (KVR) (§ 1 Ziff. 2 I und Sonderbedingungen Nr. 5 ARB)	Zivil-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Dritte, Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Verträgen über Kauf oder Verkauf, Tausch, Miete, Leih, Verwahrung, Finanzierung oder Reparatur des rechtsschutzversicherten Kraftfahrzeuges, Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in einem Verkehrsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Verkehrsvorschriften sowie für die Vertretung im Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen über 500,- DM und im Verfahren zur Wiedererlangung des im Verkehrsstrafverfahren entzogenen Führerscheines für Schadenfälle beim Halten, Lenken und Benutzen des rechtsschutzversicherten Kraftfahrzeuges. Versichert sind Halter und Eigentümer, berechnigte Fahrer, Beifahrer, Mieter, Entleiher und Insassen des rechtsschutzversicherten Fahrzeuges.
B 420	Fahrzeug-RS für Fahrschulen mit KVR	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit KVR ③ für alle eigenen Fahrschulfahrzeuge des VN, auch außerhalb des Fahrschulbetriebes, für alle gemieteten, geliehenen und schülereigenen sowie auf die angestellten Fahrlehrer zugelassenen Fahrschulfahrzeuge während des Fahrschulbetriebes.
B 510	Komb. Fahrzeug-Fahrer-RS mit KVR	Kombination von Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit KVR ③ und Fahrer-Rechtsschutz ② Bei Wegfall des Fahrzeuges ist für den Fahrer-RS die volle Jahresprämie von DM 45,- zu zahlen
B 710 bis B 740	Fahrzeug-Zivil-Rechtsschutz mit KVR	Zivil-Rechtsschutz und KVR als Teilleistung des Fahrzeug-Voll-Rechtsschutzes mit KVR ③
B 910	Verkehrs-RS für Beamte (§ 1 Ziff. 2 I, IV, Ziff. 1 b; Sonderbedingungen Nr. 5 ARB)	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit KVR ③ Unfall-Rechtsschutz ④ und Straf-Rechtsschutz für VN, Ehegatte und minderjährige Kinder, wenn sie als Fußgänger, Radfahrer, Insasse fremder Kraftfahrzeuge oder Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel an einem Verkehrsunfall beteiligt sind. Disziplinar-Straf-RS für VN in Disziplinarverfahren wegen fahrl. Verletzung von Verkehrsvorschriften.
C 050 bis C 080	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit KVR u. gelegentlichem Lenken fremder Kraftfahrzeuge	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz mit KVR ③ Zusätzlich Fahrer-RS ② als persönlicher Rechtsschutz für den VN beim gelegentlichen Lenken fremder Kraftfahrzeuge, jedoch nicht als Berufskraftfahrer.

Vertragsart	Risikobezeichnung	Leistungsumfang	
G 010	4 Privat-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 III a ARB)	Zivil-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Dritte,	
G 020	5 Berufs-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 III b ARB)	Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften sowie für die Vertretung im Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen über 500,- DM	
G 030	6 Betriebs-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 III c ARB)	für Schadenfälle im privaten (Privat-RS) und beruflichen Lebensbereich (Berufs-RS) des VN, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder sowie im betrieblichen Lebensbereich des VN (Betriebs-RS) Kein Versicherungsschutz für Schadenfälle im Zusammenhang mit dem Halten u. Lenken v. Kraftfahrzeugen.	
G 040	7 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 V ARB)	für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen vor Arbeitsgerichten oder aus beamtenrechtlichen Gründen zuständigen anderen Gerichten der Bundesrepublik und des Landes West-Berlin. Wartezeit 3 Monate.	
G 050	8 Sozial-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 VI ARB)	für die Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche vor Sozialgerichten oder aus beamtenrechtlichen Gründen zuständigen anderen Gerichten der Bundesrepublik und des Landes West-Berlin. Wartezeit 3 Monate.	
G 060	9 Unfall-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 IV ARB)	für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines durch einen Unfall des VN, des Ehegatten oder der minderjährigen Kinder verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Kein Versicherungsschutz für Schadenfälle im Zusammenhang mit dem Halten und Lenken von Kraftfahrzeugen.	
G 110 G 130 G 980	10 Beratungs-Rechtsschutz (§ 1 Ziff. 2 VII ARB)	für monatlich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt auf dem Gebiet des deutschen Privatrechts im Interesse des VN, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder. Beim Beratungs-Rechtsschutz keine freie Anwaltswahl. Wartezeit 3 Monate.	
G 200 bis G 270	11 Rechtsschutz für Haus und Wohnung (Sonderbedingungen Nr. 4 ARB)	für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die mit Haus und Wohnung im Zusammenhang stehen, vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik und des Landes West-Berlin. Versichert ist die Wohnung, das Einfamilienhaus oder der Geschäftsraum, die im Versicherungsantrag mit Anschrift bezeichnet sind, bei mehreren Objekten die im Antrag oder einer Anlage zum Antrag mit Anschriften bezeichneten weiteren Wohnungen, Häuser oder Geschäftsräume.	
H 010	12 Familien-Rechtsschutz für Lohn- und Gehaltsempfänger ohne Beratungs-RS	4 Privat-Rechtsschutz 5 Berufs-Rechtsschutz 7 Arbeitsgerichts-RS 8 Sozial-Rechtsschutz	für VN, Ehegatten und minderjährige Kinder im privaten und im beruflichen Lebensbereich (mit Ausnahme einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit). Kein Versicherungsschutz für Schadenfälle beim Halten und Lenken von Kraftfahrzeugen.
H 110	Familien-Rechtsschutz 12 mit Beratungs-Rechtsschutz 10		
H 210, H 990	Familien-Rechtsschutz 12 mit Beratungs-Rechtsschutz 10 und RS für Haus und Wohnung 11 (bei H 210 für eine selbstgenutzte Wohnung/Einfam.-Haus.)		
H 100	Mindest-Rechtsschutz (Privat-Rechtsschutz 4 + Berufs-Rechtsschutz 5 + Beratungs-Rechtsschutz 10)		
H 980	Mindest-Rechtsschutz (wie H 100) mit Rechtsschutz für Haus und Wohnung 11		
J 010 J 020 J 070	13 Familien- und Verkehrs-RS Personen- und Verkehrs-RS für Lohn- und Gehaltsempfänger ohne Beratungs-RS	4 Privat-Rechtsschutz 5 Berufs-Rechtsschutz 7 Arbeitsgerichts-RS 8 Sozial-Rechtsschutz 2 Fahrer-Rechtsschutz 1 Fahrzeug-Voll-RS	für VN, Ehegatten und minderjährige Kinder im privaten und im beruflichen Lebensbereich (außer freiberuflicher o. gewerbl. Tätigkeit), auch als Halter, Lenker oder Insassen von Kfz. Im Fahrzeug-RS mitversichert sind fremde Fahrer und Insassen der RS-versicherten Fahrzeuge. Besitzt nachweislich keine der versicherten Personen einen Führerschein mehr, erfolgt auf Antrag Umstellung auf Familien-RS (H 010).
J 110, J 120 J 170	Familien- (Personen-) und Verkehrs-RS 13 mit Beratungs-Rechtsschutz 10		
J 210, J 220 J 270, J 980	Familien- (Personen-) und Verkehrs-RS 13 mit Beratungs-Rechtsschutz 10 und Rechtsschutz für Haus und Wohnung 11 (bei J 210-J 270 für eine selbstgenutzte Wohnung/Einfamilienhaus)		
J 300, J 330	Familien- (Personen-) und Verkehrs-RS 13 mit Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9		
J 310, J 320 J 370	Familien- (Personen-) und Verkehrs-RS 13 mit Beratungs-Rechtsschutz 10 mit Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9		
J 410, J 420 J 470, J 990	Familien- (Personen-) und Verkehrs-RS 13 mit Beratungs-Rechtsschutz 10, Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9 und RS für Haus und Wohnung 11 (bei J 410-J 470 für eine selbstgenutzte Wohnung/Einfamilienhaus)		
K 010 K 020	14 Firmen-Rechtsschutz ohne Beratungs-RS	4 Privat-Rechtsschutz 6 Betriebs-Rechtsschutz 7 Arbeitsgerichts-RS 8 Sozial-Rechtsschutz	für VN, Ehegatten und minderjährige Kinder für VN, Firma, alle Mitarbeiter für VN als Arbeitgeber für VN, alle Mitarbeiter Zusätzlich Berufs-RS, Arbeitsgerichts-RS und Sozial-RS auch für Ehegatten und minderjährige Kinder des VN als Lohn- oder Gehaltsempfänger.
K 110, K 980	Firmen-Rechtsschutz 14 mit Beratungs-Rechtsschutz 10		
K 990	Firmen-Rechtsschutz 14 mit Beratungs-Rechtsschutz 10 und Rechtsschutz für Haus und Wohnung 11		
L 010 L 020	15 Landwirtschafts-Rechtsschutz	4 Privat-Rechtsschutz 6 Betriebs-Rechtsschutz 7 Arbeitsgerichts-RS 8 Sozial-Rechtsschutz 2 Fahrer-Rechtsschutz 1 Fahrzeug-Voll-RS	für VN, Ehegatten und minderjährige Kinder für VN, Betrieb, alle Mitarbeiter für VN als Arbeitgeber für VN, alle Mitarbeiter für VN, Ehegatten u. minderj. Kinder sowie für alle Mitarbeiter im Rahmen einer Tätigkeit für den landwirtschaftl. Betrieb als Lenker von Kfz. mit grünem aml. Kennz. für alle auf den VN, Ehegatten und minderj. Kinder zugelassenen branchenüblichen Kfz. mit grünem aml. Kennzeichen. Dazu: Berufs-, Arbeitsgerichts- u. Sozial-RS für VN, Ehegatten u. mdj. Kinder als Lohn- oder Gehaltsempfänger. Kein Versicherungsschutz für landw. Nebenbetrieb und für das Halten und Lenken von Kfz. bei freiberufl. o. gewerbl. Tätigkeit außerhalb des landw. Betriebes.
L 310, L 320	Landwirtschafts-Rechtsschutz 15 mit Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9		
M 010 M 020	16 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	Landwirtschafts-Rechtsschutz 15 mit Erweiterung der Leistungen im Fahrer-Rechtsschutz und Fahrzeug-Rechtsschutz auf Fahrzeuge mit schwarzem polizeilichen Kennzeichen.	
M 310, M 320	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz 16 mit Kfz.-Rechtsschutz (KVR) 9		
N 010	17 Voll-RS für Kfz.-Werkstätten (Händler, Tankstellen u. Garagen) mit Firmen-Rechtsschutz	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz 1 für alle eigenen branchenüblichen Kfz. des VN für alle Kfz. mit Probefahrkennzeichen für alle Kfz. in Obhut und Gewahrsam des VN * Firmen-Rechtsschutz 14	* auch bei Probefahrten, wenn die Kfz. vom VN selbst oder einem fahrberechtigten Monteur gelenkt werden.
N 310	Voll-Rechtsschutz für Kfz.-Werkstätten und -Händler mit Firmen-Rechtsschutz 17 und Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9		
N 990	Voll-Rechtsschutz für Werkstätten und Händler mit Firmen-Rechtsschutz 17, jedoch Fahrzeug-Rechtsschutz beschränkt auf Zivil-Rechtsschutz		
N 050	18 Voll-RS für Fahrschulen mit Firmen-Rechtsschutz	Fahrzeug-Voll-Rechtsschutz 1 für alle auf die Fahrschule zugelassenen Fahrschulfahrzeuge * für alle gemieteten, geliehenen, schülereigenen sowie auf die angestellten Fahrlehrer der Fahrschule zugelassenen Fahrschulfahrzeuge während des Fahrschulbetriebes. Firmen-Rechtsschutz 14	* auch außerhalb des Fahrschulbetriebes.
N 350	Voll-Rechtsschutz für Fahrschulen mit Firmen-Rechtsschutz 18 und Kfz.-Vertrags-Rechtsschutz (KVR) 9		